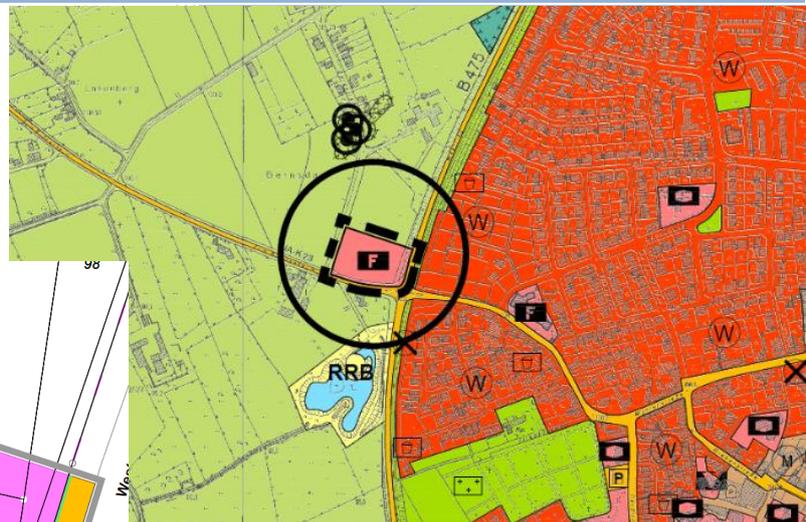
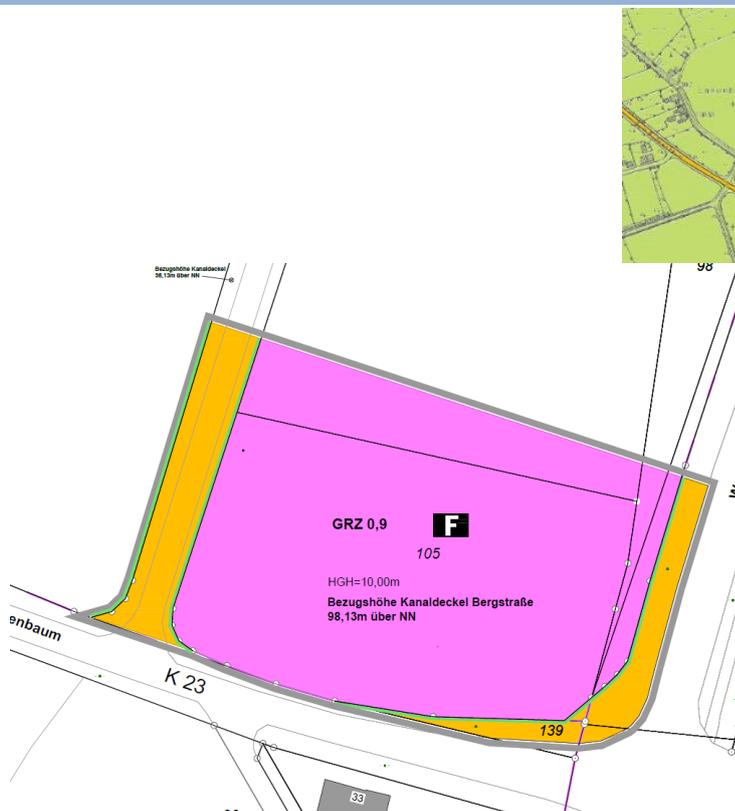


Umweltbericht

zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh und
zum Bebauungsplan Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte“



Auftraggeber: Stadt Ennigerloh
Fachbereich Stadtplanung
Marktplatz 1
59320 Ennigerloh

Auftragnehmer:


BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologin Ute Lüers

Stand: Mai 2017



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans	5
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten und für die Fläche relevanten Ziele des Umweltschutzes.....	6
1.2.1	<i>Fachplanungen</i>	8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1	Lage und heutige Nutzung.....	10
2.2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	11
2.2.1	<i>Schutzgut Mensch</i>	11
2.2.2	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	12
2.2.3	<i>Schutzgut Luft und Klima</i>	14
2.2.4	<i>Schutzgut Landschaft</i>	15
2.2.5	<i>Schutzgut Boden</i>	16
2.2.6	<i>Schutzgut Wasser</i>	19
2.2.7	<i>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	20
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
2.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	21
2.4.1	<i>Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</i>	21
2.4.1.1	<i>Schutzgut Mensch</i>	21
2.4.1.2	<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen</i>	23
2.4.1.3	<i>Schutzgut Luft und Klima</i>	24
2.4.1.4	<i>Schutzgut Landschaft</i>	24
2.4.1.5	<i>Schutzgut Boden</i>	25
2.4.1.6	<i>Schutzgut Wasser</i>	25
2.4.1.7	<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	26
2.5	Fazit möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter	27
2.6	Ermittlung des Kompensationsbedarfes.....	28
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	31
3.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	31
3.2	Kompensationsmaßnahmen	33
4	Sonstige Angaben	35
4.1	Beschreibung der Methodik	35

4.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) ..	35
4.3	Darstellung anderweitig geprüfter Planungsmöglichkeiten	36
5	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	38
	Literatur	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Auszug aus der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh (Quelle: STADT ENNIGERLOH 2017).....	5
Abbildung 2:	Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Münster, Blatt 13 mit Lage des Plangebietes (roter Kreis).....	9
Abbildung 3:	Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis).....	10
Abbildung 4:	Der Geltungsbereich zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).....	11
Abbildung 5:	Wanderwege in der Umgebung des Geltungsbereiches (blauer Kreis) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).....	12
Abbildung 6:	Auszug aus der digitalen Bodenkarte (BK50 NRW) des GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2004). Im Geltungsbereich (roter Umriss) liegt ein Typischer Pseudogley (graue Färbung) vor.....	17
Abbildung 7:	Auszug aus der digitalen Karte zu „Gefährdungspotenzialen des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ des LANDESBETRIEBES GEOLOGISCHER DIENST NRW (GDU 2017).....	18
Abbildung 8:	Auszug aus der Karte zum kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster – Karte Münsterland Südosten (LWL 2013) mit gekennzeichnete Lage des Geltungsbereiches (blauer Kreis).....	20
Abbildung 9:	Biotoptypen im Bestand im Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 57 in Ennigerloh (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).....	28
Abbildung 10:	Biotoptypen in der Planung im Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 57 in Ennigerloh (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).....	29
Abbildung 11:	Ökokontofläche „Kerstings Wieske“ der Stadt Ennigerloh.....	34

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Relevante Fachgesetze.....	6
Tabelle 2:	Bilanzierung der Biotoptypen.....	30

1 Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

In der Stadt Ennigerloh wurden umfangreiche Schadenserhebungen und Schadensanalysen am bestehenden Feuerwehrgerätehaus am Standort „Zum Buddenbaum“ durchgeführt. Die Ergebnisse veranlassten die Verwaltung, den politischen Gremien einen Neubau zu empfehlen. Nach einer ausführlichen Prüfung möglicher Standortalternativen für den Neubau der Feuerwehr, hat man sich auf eine Fläche im Westen am Stadtrand geeinigt, die direkt an die B475 angrenzt. Zurzeit wird die Fläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Für die Umsetzung des gewünschten Neubaus der Feuerwehr ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Ennigerloh die Einleitung des Planverfahrens für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Parallel wird das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh“ durchgeführt.

Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh und der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte“.

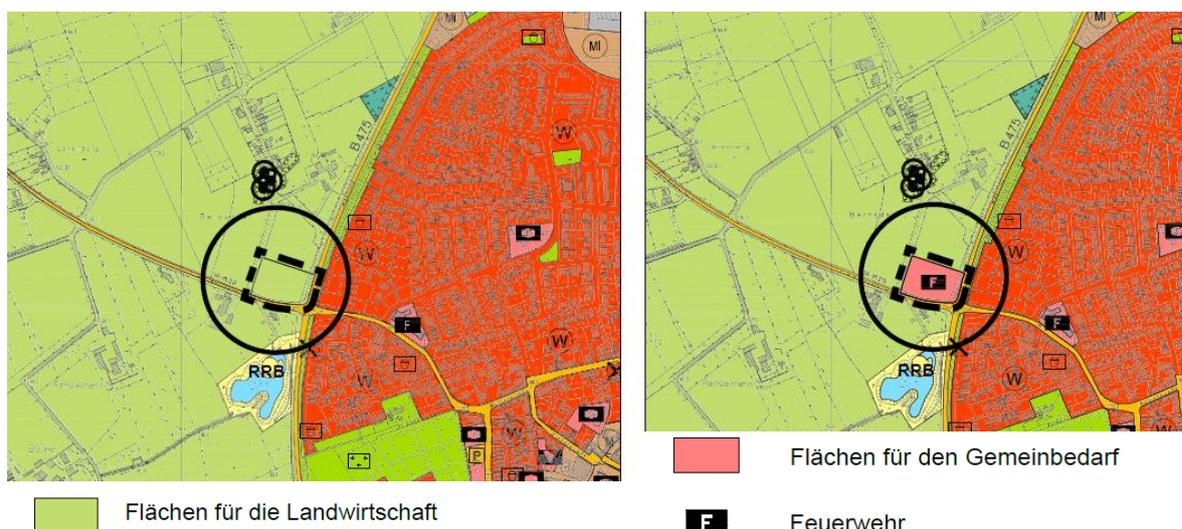


Abbildung 1: Auszug aus der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh
(Quelle: STADT ENNIGERLOH 2017).

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten und für die Fläche relevanten Ziele des Umweltschutzes

In den Fachgesetzen sind für die verschiedenen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen der vorliegenden Prüfung der Schutzgüter berücksichtigt werden müssen. In der Tabelle 1 sind die relevanten Fachgesetze aufgeführt.

Tabelle 1: Relevante Fachgesetze.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der vorbereitenden Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen.
	Bundes Immissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Verkehrslärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere <ul style="list-style-type: none"> die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes an seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen.

UMWELTBERICHT ZUR 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT ENNIGERLOH
SOWIE ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 57 „FEUERWEHRHAUS ENNIGERLOH-MITTE“

Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziele sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, • Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser und Nährstoffkreisläufen, • Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), • Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, • Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, • der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, • Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, • die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundes-Immissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

1.2.1 Fachplanungen

Auch in den entsprechenden Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der Prüfung berücksichtigt wurden. Eine weitere Beschreibung ist der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh (STADT ENNIGERLOH 2017) zu entnehmen.

Regionalplan

Das Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) überträgt der Landesplanung allgemein die Aufgabe einer übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Planung für eine den Grundsätzen der Raumordnung entsprechende Landesentwicklung. Der Regionalplan Münsterland legt die räumlichen und strukturellen Entwicklungen in der Region als raumplanerisches Gesamtkonzept fest. Als Planungsgrundlage gibt er die Rahmenbedingungen für die Flächennutzungspläne seiner Kreise und der kreisfreien Stadt Münster vor. Dabei ist es Aufgabe der Regionalplanung, die unterschiedlichen Flächenansprüche an den Raum zu koordinieren und zusammenzubringen (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2016).

Der Regionalplan Regierungsbezirk Münster (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2013) Blatt 13 weist den Bereich des Plangebietes als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus (vgl. Abbildung 2). Weitere Funktionen sind für das Plangebiet nicht eingetragen. Im Regionalplan wird der Geltungsbereich östlich und südlich durch „Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ begrenzt. Hierbei handelt es sich im Osten um die B475 („Westring“) und im Süden um die K23 („Zum Buddenbaum“). Östlich der B475 beginnt das Stadtgebiet von Ennigerloh. Nördlich, südlich und westlich setzen sich die „Flächen für die Landwirtschaft“ fort.

Unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungen wird hier ein Antrag auf Gewährung der landesplanerischen Zustimmung für die Gemeinbedarfseinrichtung Feuerwehr gestellt.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Münster, Blatt 13 mit Lage des Plangebietes (roter Kreis).

Landschaftsplan / Naturpark

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines bestehenden Landschaftsplans und ist auch nicht Bestandteil eines Naturparks.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Lage und heutige Nutzung

Das Plangebiet liegt westlich des Stadtkerns von Ennigerloh, am Stadtrand (vgl. Abbildung 3) und umfasst das gesamte Flurstück 105 sowie Teile der Flurstücke 74, 95, 97, 98, 139, 2551 und 2554 in der Flur 34 der Gemarkung Ennigerloh (5062). Das Plangebiet ist auf drei Seiten durch Straßen begrenzt: Im Westen ist die Bergstraße noch Teil des Geltungsbereiches. Am südlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft die Kreisstraße 23 „Zum Buddenbaum“. Im Osten bildet die B475 („Westring“) die Grenze des Plangebietes, hinter der sich ein Wohngebiet der Stadt Ennigerloh anschließt. Die nördliche Grenze des Vorhabensgebietes verläuft quer durch den dortigen Acker.

In der weiteren Umgebung liegen weitere landwirtschaftliche Flächen mit Einzelbäumen, Baumreihen und eingestreuten Höfen. In südlicher Richtung befindet sich in ca. 1.000 m Entfernung ein Regenrückhaltebecken.



Abbildung 3: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (roter Kreis).

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 0,85 ha. Der Bereich fällt von Westen (98 m ü. NN) nach Osten (96 m ü. NN) ab und besitzt mit einem Geländehöhenunterschied von ca. 2 m eine leichte Gefälleneigung. Der Großteil der Fläche wird als Intensiv-Acker bewirtschaftet. An der Westgrenze steht entlang der Bergstraße eine einseitige, dichte Hecke bzw. Baumreihe. Zwischen Bergstraße und Acker stehen nur im nördlichen Bereich Obstbäume in weiteren Abständen. Südlich und östlich des Ackers werden noch Grünstreifen mit eingeschlossen, die zur den Straßen gehören, die das Plangebiet begrenzen. Auf diesen Flächen wachsen einzelne Laubbäume (Linden).



Abbildung 4: Der Geltungsbereich zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ennigerloh (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Im Folgenden wird für die einzelnen Schutzgüter der derzeitige Umweltzustand erläutert. Dieser bildet die Grundlage für die Beurteilung der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

2.2.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit sowie Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Private Wohnhäuser befinden sich vor allem im Osten des Geltungsbereiches. Dort trennt nur die B475 („Westring“) das Plangebiet vom Wohngebiet. Der Abstand beträgt ca. 40 m zu den am nächsten gelegenen Häusern.

Im Südosten liegen die Wohnhäuser eines landwirtschaftlichen Betriebes, die durch die K 23 („Zum Buddenbaum“) vom Eingriffsbereich getrennt sind.

Der nächstgelegene Wanderweg liegt ca. 300 m westlich der Eingriffsfläche. Dort verläuft ein Rundwanderweg („A1“) in Nord-Süd Richtung und trifft ca. 900 m weiter südlich auf den Hauptwanderweg „X2“ (vgl. Abbildung 5). Des Weiteren wird die „Bergstraße“ vermutlich gelegentlich von Spaziergängern und Radfahrern aus dem Stadtgebiet genutzt.

Auf Grund der Lage des Plangebietes an zwei Hauptverkehrsstraßen weist die Umgebung des Geltungsbereiches insgesamt eine eher geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

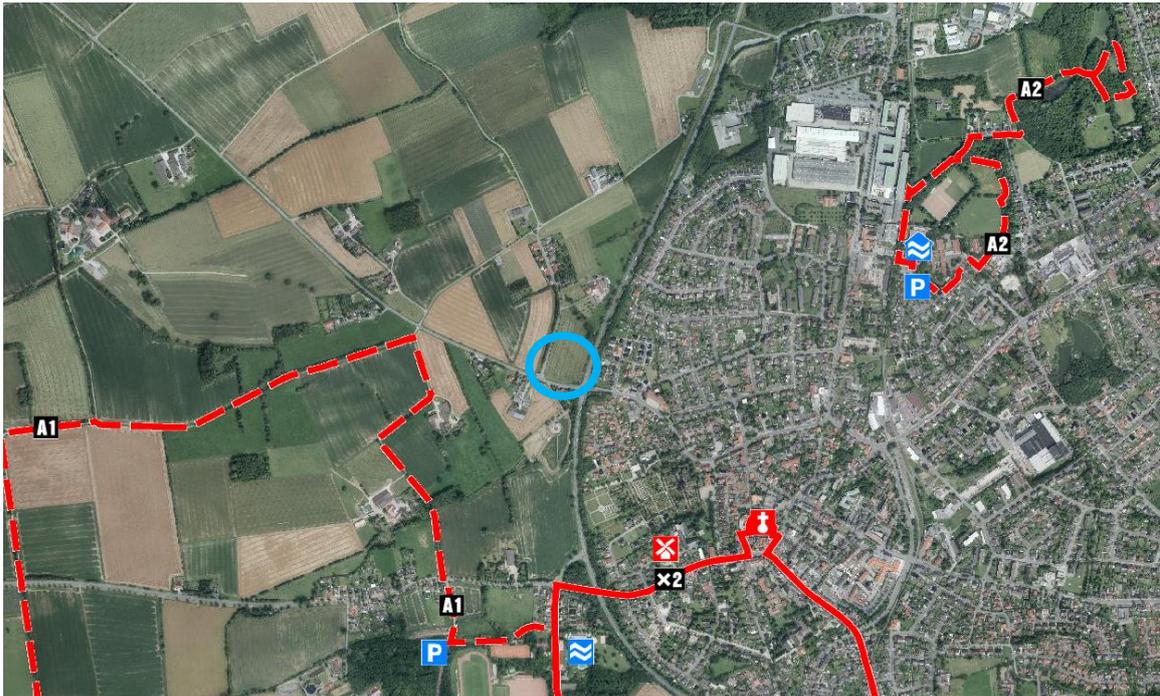


Abbildung 5: Wanderwege in der Umgebung des Geltungsbereiches (blauer Kreis) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).

Gesundheit und Wohlbefinden

In der Umgebung des Geltungsbereiches bestehen bereits Belastungen durch unterschiedliche Immissionen. Hier sind unter anderem der Verkehrslärm durch die vorhandenen, überregionalen Straßen (B475 und K23) sowie landwirtschaftliche Immissionen zu nennen. Bei den landwirtschaftlichen Immissionen handelt es sich sowohl um Geruchsmissionen durch die angrenzenden wirtschaftenden Betriebe (Schweinehaltung südwestlich des Geltungsbereiches) als auch um temporär entstehende Geruchs-, Geräusch- und Staubentwicklungen durch die Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen.

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -be-

dingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen. Daraus lassen sich ableiten:

- Biotopfunktion,
- Biotopvernetzungsfunktion.

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Tiere

Der Geltungsbereich und seine Umgebung bieten auf Grund ihrer Strukturarmut ein geringes Potential für planungsrelevante Arten unterschiedlicher Artengruppen.

Der Ackerbereich ist durch die Straßen stark beengt, sodass dort kein Potential für Vögel der offenen Feldflur wie Feldlerche oder Kiebitz besteht. Diese könnten jedoch auf den angrenzenden Ackerflächen im Wirkraum des Vorhabens brüten.

Des Weiteren könnten vor allem die älteren Bäume innerhalb der Gehölzstrukturen sowohl als Bruthabitat für planungsrelevanter Vogelarten dienen, als auch Höhlen aufweisen, die als Quartiere für Fledermäuse geeignet wären oder von Höhlen bewohnenden Vogelarten wie zum Beispiel Feldsperling oder Waldkauz als Brutplatz genutzt werden.

Im Zuge des Bauleitverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Planungsrelevante Arten wurden innerhalb des Wirkraumes nicht festgestellt.

Pflanzen

Das Plangebiet wird als Intensiv-Acker bewirtschaftet und weist dadurch nur eine geringe Artenvielfaltvielfalt auf. Erhaltenswerter erscheinen die Grünstreifen an den Seiten der Straße sowie die darauf stockenden Laubbäume.

In der Umgebung des Geltungsbereiches (1.000 m) befinden sich weder ausgewiesene Schutzgebiete, noch geschützte Biotope oder Biotopverbundflächen.

Die nächst gelegene geschützte Allee befindet sich ca. 770 m südlich der Vorhabensfläche entlang der „Ennigerstraße“. Eine Beeinträchtigung kann auf Grund der Entfernung zum Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden.

2.2.3 Schutzgut Luft und Klima

Als Schutzziele sind für das Schutzgut Klima/Luft die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion definiert. Dabei sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion,
- die Luftreinigungsfunktion,
- die Wärmeregulationsfunktion.

Durchlüftungsfunktion

Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (min. 50 m) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie z.B. Wald oder flächige Bauwerke (GASSNER et al. 2010).

Östlich schließt sich das Stadtgebiet von Ennigerloh hinter einem bestehenden Wall an, sodass an dieser Seite des Plangebietes bereits eine Barriere vorhanden ist. In die anderen Richtungen setzen sich Offenlandbereiche mit eingestreuten Höfen fort. Demnach sind hier Luftleitbahnen vorhanden. Durch die Barriere Richtung Stadtgebiet von Ennigerloh leistet die Fläche jedoch keinen Beitrag zur Durchlüftung des angrenzenden Siedlungsbereiches.

Luftreinigungsfunktion

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Luft im Plangebiet zumindest temporär vorbelastet. Ebenso ergeben sich durch den Verkehr der angrenzenden Straßen stoffliche Emissionen.

Vor allem größere Waldflächen als auch kleine Waldparzellen können durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. -reinhaltung beitragen. In der direkten Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich nur kleinere Gehölzstrukturen wie Hecken, Obstbaumreihen und Einzelbäume entlang der Straßen sowie bestehende Gehölze innerhalb von Gärten. Diese Bereiche sind jedoch sehr klein, sodass dadurch vermutlich keine signifikante Luftverbesserung festzustellen ist.

Wärmeregulationsfunktion

Innerhalb von Städten bildet sich auf Grund der Bebauungsstruktur, der Flächenversiegelung, dem geringeren Vegetationsbestand sowie einer Vielzahl unterschiedlicher Emittenten (z. B. aus Verkehr, Hausbrand, Industrie und Gewerbe) ein verändertes Klima aus, das auch als Stadtklima bezeichnet wird (MKULNV 2010).

Die typischen Baumaterialien wie Stein, Beton, Stahl und Asphalt besitzen ein höheres Wärmeaufnahme- und Wärmespeicherverhalten als natürliche Vegetation. Dies führt dazu,

dass sich die Materialien und damit auch die Städte im Sommer stark aufheizen und diese Wärme nachts an die Umgebung wieder abgegeben wird. Somit findet eine nächtliche Abkühlung der Lufttemperatur nicht statt und es bilden sich Wärmeinseln aus. Um eine Verschlechterung der Situation innerhalb der Städte, auch vor dem Hintergrund des Klimawandels, zu vermeiden, fällt unversiegelten Böden in städtischen Bereichen eine wichtige Rolle zu. Durch ihre Funktion als Wasserspeicher und Wasserlieferant für Pflanzen haben sie einen bedeutsamen Einfluss auf das Stadtklima, weil mit der Verdunstung von Wasser durch die Pflanze und von der Bodenoberfläche eine fühlbare Abkühlung der umgebenden Luft verbunden ist (LANUV 2015).

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Siedlungsbereiches der Stadt Ennigerloh, grenzt aber unmittelbar an diesen an. Die Ackerfläche ist nicht dauerhaft von einer Vegetationsdecke bedeckt, jedoch ist sie in den warmen Sommermonaten in denen die Kühlleistung besonders wichtig ist, stark bewachsen, sodass der Acker auf dem staunassen Boden eine besondere Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet aufweist und zu einem Temperaturengleich beitragen kann. Die B475 („Westring“), die den Geltungsbereich Richtung Osten begrenzt, liegt ca. 1 m oberhalb der Geländeoberkante der Ackerfläche. Da kalte Luft sich vor allem Bodennah ausbreitet, bildet dieser Wall eine Barriere. Aus diesem Grund trägt das Plangebiet, trotz geeigneter Voraussetzungen, nur marginal zur Wärmeregulation innerhalb des Stadtgebietes bei.

2.2.4 Schutzgut Landschaft

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Landschaftsteile mit besonderen Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastungen durch künstliche Elemente (Lärm, Gerüche und Unruhe).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturraumes „Kernmünsterland“ in der Großlandschaft „Westfälische Bucht“ (NR-541) und gehört zum Landschaftsraum „Beckumer Berge“ (LR-IIIa-058). Der Landschaftsraum bildet zusammen mit der Strombergplatte eine weit gespannte Flachmulde, die aus verschiedenen kreidezeitlichen Sedimenten aufgebaut ist und daher auch Westfälisches Kreidebecken genannt wird. Das Landschaftsbild wird daher von Schichtstufen bzw. leichtwelligen Ebenen großräumig geprägt. Zwischen den Geländestufen die teilweise an den steileren Stellen bewaldet sind, liegen hügelige Ackerflächen. Zum

Teil kommen noch abwechslungsreiche Abschnitte im Landschaftsraum vor, die dem typischen Landschaftsbild der Münsterländer Parklandschaft entsprechen. Hier sind strukturierende Elemente wie Hecken und Baumreihen sowie Feldgehölze von besonderer Bedeutung. Einen Einfluss auf das Landschaftsbild hatte auch der Abbau von Kalk und Zement innerhalb des Landschaftsraumes. Durch den Abbau sind Mergelkuhlen und kleine Steinbrüche aber auch großflächige Abbaugelände und Abtragungsgewässer entstanden. Viele der Steinbrüche sind inzwischen rekultiviert worden und bilden naturnahe und außergewöhnliche Biotopkomplexe die für unterschiedliche und zum Teil seltene Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten.

Das Zentrum des Landschaftsraumes ist stark durch die dicht beieinanderliegenden Städte Beckum, Neubeckum und Enniger geprägt, die von einem dichten Straßennetz umgeben sind.

Insgesamt ist der Landschaftsraum „Beckumer Berge“ ein herausragendes Wald-Offenland-Mosaik mit hoher Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

Das Plangebiet entspricht mit der Ackernutzung im weiteren Sinne dem Landschaftsbild. Prägende Elemente, die für das Landschaftsbild von Bedeutung sind, sind die Obstbaumreihe sowie das Feldgehölz, die jeweils einseitig entlang der Bergstraße wachsen.

Landschaftsschutzgebiete sind im Umfeld des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

2.2.5 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden hat unterschiedlichen Funktionen für den Naturhaushalt. Es dient vor allem als Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Zu berücksichtigen sind folgende bewertungsrelevante bodenökologischen Funktionen:

- Biotopbildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- die Abflussregelungsfunktion.

Biotopbildungsfunktion

Der GEOLOGISCHE DIENST NRW (2004) gibt für das Plangebiet einen Bodentyp, einen typischen Pseudogley an (vgl. Abbildung 6). Dieser besteht an der Oberfläche aus sandig-tonigem Lehm, der schwach steinig ist. Diese Schicht hat sich im Mittelpleistozän durch eine Grundmoräne ausgebildet. Unterhalb dieser Schicht liegt eine Schicht, die sich im Alt- und Mittelpleistozän gebildet hat und aus tonigem Lehm, bzw. stellenweise lehmigen Ton besteht und stellenweise karbonathaltig ist. Als unterste Schicht wird vom Geologischen

Dienst ein Festgestein aus Kalkmergelstein und Tonmergelstein aus der Oberkreide angegeben. Der Boden wurde nicht als schutzwürdig eingestuft.



Abbildung 6: Auszug aus der digitalen Bodenkarte (BK50 NRW) des GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2004). Im Geltungsbereich (roter Umriss) liegt ein Typischer Pseudogley (graue Färbung) vor.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Geltungsbereich wird die Naturnähe des Bodens als mittelmäßig eingestuft. Der Oberboden ist durch die Bearbeitung überprägt und durch Dünger und Pestizide stofflich belastet. In den Bereichen der Straßenböschungen ist zusätzlich von einer starken Überprägung durch Aufschüttungen und Verdichtung auszugehen. An der westlichen Grenze am Straßenrand stocken einheimische Laubhölzer und Sträucher, die durch ihre Wurzeln zur Lockerung des Bodens und zur Verbesserung der Qualität beitragen.

Hinweise auf Altlasten und Bodenverunreinigungen im Plangebiet liegen nicht vor.

Der Landesbetrieb des Geologischen Dienstes gibt für das KM-Quadrat 26203, in dem auch das Plangebiet liegt, die folgenden Gefährdungspotentiale des Untergrundes an (vgl. Abbildung 7):

- Verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus (ehemalige Stolleneingänge und Schächte) (Anzahl 3),
- Verbreitungsgebiete des oberflächennahen Bergbaus (vorhanden),
- Verbreitungsgebiete eines möglichen tagesnahen Bergbaus (vorhanden).

Eine bekannte Grube, in der Strontianit abgebaut wurde, befindet sich nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg ca. 130 m östlich des Geltungsbereiches. Hinweise darauf, dass sich Gefährdungspotentiale innerhalb des Plangebietes befinden, liegen nicht vor.

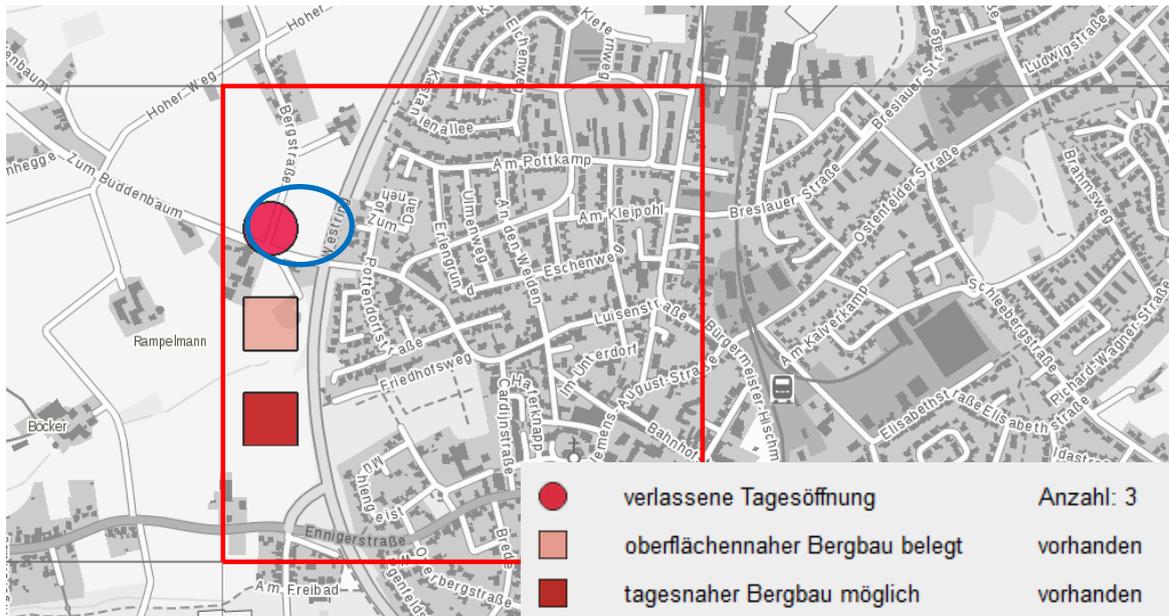


Abbildung 7: Auszug aus der digitalen Karte zu „Gefährdungspotenzialen des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ des LANDESBETRIEBES GEOLOGISCHER DIENST NRW (GDU 2017).

Grundwasserschutzfunktion

Im Bereich des Plangebietes sind derzeit weder Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete festgesetzt (ELWAS 2017).

Der Grundwasserkörper des Plangebietes gehört zur „Münsterländer Oberkreide (Sendenhorst / Beckum)“. Es handelt sich um einen wenig ergiebigen Kluft-Grundwasserleiter auf Tonmergelstein z.T. Mergel- und Kalkmergelstein mit sehr geringer bis mäßiger Durchlässigkeit. Aufgelagert auf diesen Steinen befinden sich Kalkmergelsteine mit etwas besserer Durchlässigkeit. Weite Bereiche werden zudem durch Grundmoränen bedeckt. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wurde im ersten Monitoringzyklus (2000 – 2007) als gut bewertet. Im zweiten Monitoringzyklus (2007 – 2012) wurde eine schlechte Qualität gemessen. In diesem Zeitraum wurde eine signifikante Belastung des Grundwassers durch Nitrat (NO₃) und Pflanzenschutzmittel (PSM) festgesellt. Die Ursache hierfür wird in der Landwirtschaft vermutet (ELWAS 2017).

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird mit „gut“ bewertet.

Abflussregelungsfunktion

Anfallendes Niederschlagswasser kann auf den unbebauten und unversiegelten Flächen im Plangebiet versickern. Das Plangebiet wäre demnach für die Abflussregelungsfunktion von Bedeutung. Die vorhandenen Böden sind vom GEOLOGISCHEN DIENST NRW (2004) aufgrund ihrer Versickerungseignung im 2-Meter-Raum zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser jedoch als ungeeignet eingestuft worden.

2.2.6 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Hierzu gehören:

- Grundwasserdargebotsfunktion,
- Grundwasserneubildungsfunktion,
- Grundwasserschutzfunktion,
- Abflussregulation von Oberflächengewässern,
- Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern.

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion /Grundwasserneubildungsfunktion

Innerhalb des Geltungsbereiches herrscht ein Bodentyp, der typische Pseudogley, vor. Dieser Boden trägt vermutlich nur gering zur Grundwasserneubildung bei, da der typische Pseudogley zwei Bodenschichten unterhalb der Oberfläche besitzt (10-50 cm), die aus tonigem Lehm bestehen und zu Staunässe führen. Unterhalb dieser Bodenschichten steht bereits das Festgestein an.

Die Grundwasserdargebotsfunktion spielt im Plangebiet ebenfalls nur eine geringe Rolle. Der eingetragene Bodentyp, ein typischer Pseudogley, gibt bereits einen ersten Hinweis darauf, da er einen starken Stauwassereinfluss in den unteren Erdschichten anzeigt. Zudem gibt der Geologische Dienst an, dass die kapillare Aufstiegsrate im Plangebiet bei 0 mm/d liegt und damit nicht vorhanden ist. Tonige oder lehmige Böden eignen sich kaum für den Kapillaraufstieg von Grundwasser in den Wurzelraum.

Grundwasserschutzfunktion

Ausführungen zur Grundwasserschutzfunktion sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Als Oberflächengewässer ist nur ein temporär Wasserführender Graben entlang der Ostseite der Ackerfläche im Geltungsbereich zu nennen. Eine Lebensraumfunktion besitzt dieses Gewässer nicht. Weitere Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt- und Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Im Bereich des Plangebietes sind keine Bau- oder Kulturdenkmale vorhanden. Bodendenkmäler sind nicht bekannt oder erkennbar.

Die Fläche liegt in der Kulturlandschaft „Kernmünsterland“. Es sind dort nach derzeitigem Kenntnisstand aus Sicht der Archäologie, der Denkmalpflege oder Landschafts- und Baukultur keine Bereiche von Bedeutung ausgewiesen (LWL 2013).

Ca. 400 m südöstlich ist ein raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt (Nr. 286) eingetragen: die Windmühle am östlichen Ortsausgang von Ennigerloh, deren konischen Haube, an der die vier Windflügel befestigt sind, weithin sichtbar ist.



Abbildung 8: Auszug aus der Karte zum kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster – Karte Münsterland Südosten (LWL 2013) mit gekennzeichnete Lage des Geltungsbereiches (blauer Kreis).

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass es unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung zu keinen wesentlichen Änderungen der Umweltqualität kommen wird. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen würde weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren unterliegen. Bezüglich des Landschaftsbildes würden sich ebenso keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.4.1 Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Bei Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Einzelnen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet.

2.4.1.1 Schutzgut Mensch

Geräusch- und Geruchseinwirkungen

Die bestehenden Geräusch – und Geruchsentwicklungen, die aus dem Umfeld auf das Plangebiet wirken, wirken auch auf die zukünftig im Verfahrensgebiet sich aufhaltenden und arbeitenden Menschen. Als Geruchsemittend ist im Umfeld des Geltungsbereiches vor allem die südwestlich vorgelagerte Tiermastanlage (Schweinehaltung) zu nennen. Um zu überprüfen ob die im Immissionsschutzrecht vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden, wurde ein Geruchsgutachten vom Ingenieurbüro RICHTERS & HÜLS (2017) angefertigt. Das Ergebnis besagt, dass es zu belästigungsrelevanten Kenngrößen von 23 % im Westen und 17-19 % im Osten des Plangebietes kommt. Da die geplante Nutzung derzeit nicht den dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorsieht (im Gegensatz zu einer Wohnbebauung) werden Werte bis zu 20 % der Jahresstunden als zumutbar angesehen. Als mindernde Maßnahme wird vorgeschlagen, dass die schutzbedürftigen Räume im Osten angesiedelt werden, wo die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten < 20 % liegen.

Zu berücksichtigen sind bei einem Geruchsgutachten auch die Erweiterungsabsichten und –möglichkeiten der umliegenden Hofstellen. Hier besteht bereits eine Einschränkung durch die angrenzenden Wohnsiedlungen (Baugebiet „Friedhof“ und „Zur Danne Hof“), da in diesen Bereichen bereits die Immissionswerte der Geruchsimmissionsrichtlinie für Wohngebiete (10 %) überschritten werden. Zusätzliche Einschränkungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 entstehen daher nicht.

Für die Bewohner der umliegenden Wohnbauflächen ist eine Erhöhung der Geräuschimmissionen infolge der Umnutzung der Fläche als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wurde eine Machbarkeitsstudie für den Neubau der Feuerwehr im Geltungsbereich aus Sicht des Schallimmissionsschutzes durchgeführt.

Das Ergebnis zeigt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit im Normalbetrieb an den untersuchten Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Die Richtwerte in den Nachtstunden werden jedoch sowohl beim Ausrücken zu einem und bei der Rückkehr von einem Einsatz überschritten. Ausgelöst werden diese Überschreitungen durch den Fahrverkehr vor der Fahrzeughalle. Um diese Überschreitungen zu vermeiden wurde anschließend der Baukörper so gedreht, dass die Ausfahrt Richtung Norden liegt. Durch diese Ausrichtung können die zu erwartenden Schallimmissionen auf die Nachbarschaft an der Straße „Zum Buddenbaum“ sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit auf das erforderliche Maß zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemindert werden.

Zusätzlich kommt es neben den Immissionen im Normalbetrieb durch den Einsatz eines Martinshorns bei Einsätzen zu einzelnen Geräuschspitzen. Die Geräuschspitzen überschreiten die zulässigen Immissionswerte für kurzzeitige Geräuschspitzen am Tage nicht. Nachts hingegen sind diese Geräuschspitzen unzulässig, sodass Maßnahmen zur Immissionsminderung zu diskutieren sind. Durch einen Verzicht auf die Verwendung des Martinshorns auf dem Feuerwehrgelände können die unzulässigen Geräuschspitzen minimiert werden. Hierzu wäre jedoch eine bedarfsgesteuerte Lichtzeichenanlage nötig, die die Ausfahrtssituation klärt. Nach Ansicht des Fachbereiches Immissionsschutz des Kreises Warendorf ist dies jedoch auf Grund der zu erwartenden Vorbeifahrten in der Nacht nicht zwingend erforderlich.

Eine detailliertere Beschreibung der Schalltechnischen Untersuchungen ist der Machbarkeitsstudie zu entnehmen (UPPENKAMP & PARTNER 2017).

Sichtbeziehungen

Für die Bewohner der südlich angrenzenden Grundstücke ergeben sich Sichtbeziehungen zum Geltungsbereich. Eine Eingrünung der Fläche würde die Beeinträchtigung abmildern.

Da es sich bei der Fläche jedoch um eine Fläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ handelt, die eine GRZ von 0,9 voraussetzt, sind die Möglichkeiten der Eingrünung sehr beschränkt. Die bestehenden Bäume und Gebüsch bleiben jedoch bestehen. Vor allem die Hecke westlich der Bergstraße fördert die Einbindung der Fläche in das Landschaftsbild. Empfohlen wird die Erweiterung der Hecke bis zur Straße „Zum Buddenbaum“.

Erholungsnutzung

Das Plangebiet spielt keine besondere Rolle beim Thema Erholung. Die Naherholungsfunktion umliegender Bereiche wird nicht beeinträchtigt.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch werden mit mittel bewertet. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen jedoch insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

2.4.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere

Bei der Umsetzung der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 57 können unterschiedliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Aus diesem Grund ist auf Ebene der Bauleitplanung ein artenschutzrechtliches Gutachten angefertigt worden, in welchem überprüft wurde, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden. Hierzu wurde der Geltungsbereich an drei Tagen begangen und das Plangebiet sowie die umliegenden Strukturen auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass das Gebiet nur eine geringe Bedeutung für planungsrelevante Arten besitzt. Brutpotential im Wirkraum des Vorhabens besteht lediglich für Vögel der allgemeinen Brutvogelfauna. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, wird eine Bauzeitenregelung gefordert (vgl. 3.1).

Details sind dem artenschutzrechtlichen Gutachten zu entnehmen (BÜRO STELZIG 2017).

Pflanzen

Die erhaltenswerten Hecken und Bäume an den Rändern der Vorhabensfläche bleiben bestehen und werden nicht beeinträchtigt.

Weder gesetzlich geschützte Biotop nach § 42 LG (ehemals § 62 LG) noch schutzwürdige Biotop befinden sich in der weiteren Umgebung des Plangebietes. Auch als Biotopverbundfläche spielt das Plangebiet keine Rolle.

Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet und im direkten Umfeld nicht vorhanden.

Fernwirkungen durch die Planung auf geschützte Bestandteile der Natur werden nicht erwartet.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden bei Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.4.1.3 Schutzgut Luft und Klima

Durch die Planumsetzung gehen Flächen verloren, die theoretisch zur Durchlüftung umliegender bebauter Bereiche beitragen könnten. Da sich Richtung Stadtgebiet von Ennigerloh jedoch ein Wall befindet, der eine Barriere bei der Ausbreitung von Luftmassen darstellt, leistet die Fläche keinen Beitrag zur Durchlüftung des angrenzenden Siedlungsbereiches.

Auch zur Wärmeregulation innerhalb des Stadtgebietes leistet die Fläche, trotz geeigneter Voraussetzungen keinen Beitrag, da die erhöhte B475 („Westring“) einen Luftaustausch verhindert.

Aus diesen Gründen ist nicht mit einer grundsätzlichen Veränderung der klimatischen Situation durch das Vorhaben zu rechnen. Die geplante Versiegelung des Geltungsbereiches wird jedoch insgesamt zu einer Erweiterung des Stadtklimas führen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima werden insgesamt als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.4.1.4 Schutzgut Landschaft

Durch die Änderungen im Flächennutzungsplan wird es bei der Umsetzung im Wesentlichen zur Inanspruchnahme einer intensiv genutzten Ackerfläche am Ortsrand von Ennigerloh kommen.

Das Plangebiet entspricht mit der Ackernutzung im weiteren Sinne dem Landschaftsbild „Beckumer Berge“. Prägende Elemente, die für das Landschaftsbild von Bedeutung sind, sind die Obstbaumreihe sowie das Feldgehölz bzw. die Hecke, die jeweils einseitig entlang der Bergstraße wachsen. Diese werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und bleiben bestehen, sodass die Einbindung der Fläche in die Landschaft erhalten bleibt.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft wird als gering bewertet. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht auszugehen.

2.4.1.5 Schutzgut Boden

Im Zuge der Errichtung der neuen Feuerwache kommt es zu einer Flächenversiegelung von landwirtschaftlich genutzter Fläche (Acker). Im Bereich der versiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren und es findet keine Pedogenese mehr statt.

Um der fortschreitenden Versiegelung von Flächen entgegen zu wirken, sollte neu zu versiegelnde Flächen möglichst klein gehalten werden oder alternativ an anderen Stellen der Boden als Kompensationsmaßnahme wieder entsiegelt werden. Sind die Möglichkeiten bei der Optionen ausgeschöpft, sind andere Maßnahmen für das Schutzgut Boden notwendig, die ggf. auch multifunktional über die Kompensation der Biotope abgegolten werden können.

Auf Grund der Standortwahl können vorhandene Erschließungsstraßen und Infrastrukturen sinnvoll mitgenutzt werden, sodass die Auswirkungen des Gebietes und die Inanspruchnahme von Neubauflächen möglichst gering gehalten wird.

Durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz kann es zu Bodenverdichtungen und zu Verunreinigungen kommen. Eine maßgebliche stoffliche Belastung ist durch eine sachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Hinweise darauf, dass sich Gefährdungspotentiale wie ehemalige Lagestätten oder Abbau-gruben innerhalb des Geltungsbereiches befinden, liegen nicht vor. Nach den vorliegenden Planunterlagen wird das Vorhaben durch den Strontianitabbau ca. 130 m östlich der Vorhabensfläche nicht beeinflusst.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden insgesamt als mittel eingestuft. Boden wird versiegelt und die Bodenfunktionen gehen dauerhaft verloren. Es handelt sich jedoch nicht um schutzwürdigen Boden. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird daher insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

2.4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung kommt es zu einem Verlust an Versickerungsfläche für anfallendes Niederschlagswasser und somit zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Der Verlust ist im vorliegenden Fall allerdings nur marginal, da das Gebiet auf Grund des vorherrschenden Bodentyps nur im geringen Umfang zur Grundwasserneubildung beiträgt (vgl. 2.2.5).

Während der Bauphase kann es zur Verunreinigung von Böden kommen und damit zum Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser. Durch eine sachgerechte Bauausführung ist eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen.

Gemäß den Vorschriften des § 44 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der örtlichen Bodenstruktur nicht möglich. Es ist daher geplant, den Geltungsbereich an den bestehenden Mischwasserkanal anzuschließen.

Am östlichen Rand der Ackerfläche verläuft innerhalb der Vorhabensfläche ein Entwässerungsgraben in Nord-Süd Richtung. Sollte dieser Graben durch den Neubau des Feuerwehrhauses verschlossen werden, ist die Entwässerung der nördlichen gelegenen Ackerflächen weiterhin sicherzustellen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und unter Voraussetzung einer fachgerechten Entwässerung als gering und nicht erheblich eingestuft erheblich eingestuft.

2.4.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Plangebietes keine Bau- oder Kulturdenkmale. Bodendenkmäler sind nicht bekannt oder erkennbar.

Die Mühle am östlichen Ortsausgang von Ennigerloh als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch Sichtachsen auf die Mühle werden durch den Neubau der Feuerwehr nicht verändert.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen als gering und nicht erheblich eingestuft.

2.5 Fazit möglicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte“ im Parallelverfahren, werden Beeinträchtigungen von Schutzgütern hervorgerufen. Die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter werden als gering (Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter) bis mittel (Mensch, Boden) eingestuft. Unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen sowie von geeigneten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, wird für diese Schutzgüter bei der Umsetzung der Planung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

2.6 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Durch die Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des §1a BauGB, der entsprechend auszugleichen ist. Anhand der Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestands vor dem Eingriff und denen der Planung lässt sich der Eingriff hinsichtlich der Biotope ermitteln (WARENDORF 2015).

Bestand

Das Plangebiet wird derzeit zum Großteil landwirtschaftlich als Acker genutzt. Westlich der Ackerfläche wächst eine Obstbaumreihe entlang der „Bergstraße“. Auf der anderen Straßenseite stockt eine Hecke bzw. ein Gebüsch aus lebensraumtypischen Bäumen und Sträuchern. Östlich der Ackerfläche befindet sich eine Böschungskante zur B475 („Westring“), auf der einzelne Laubbäume (Linden) wachsen (vgl. Abbildung 9).

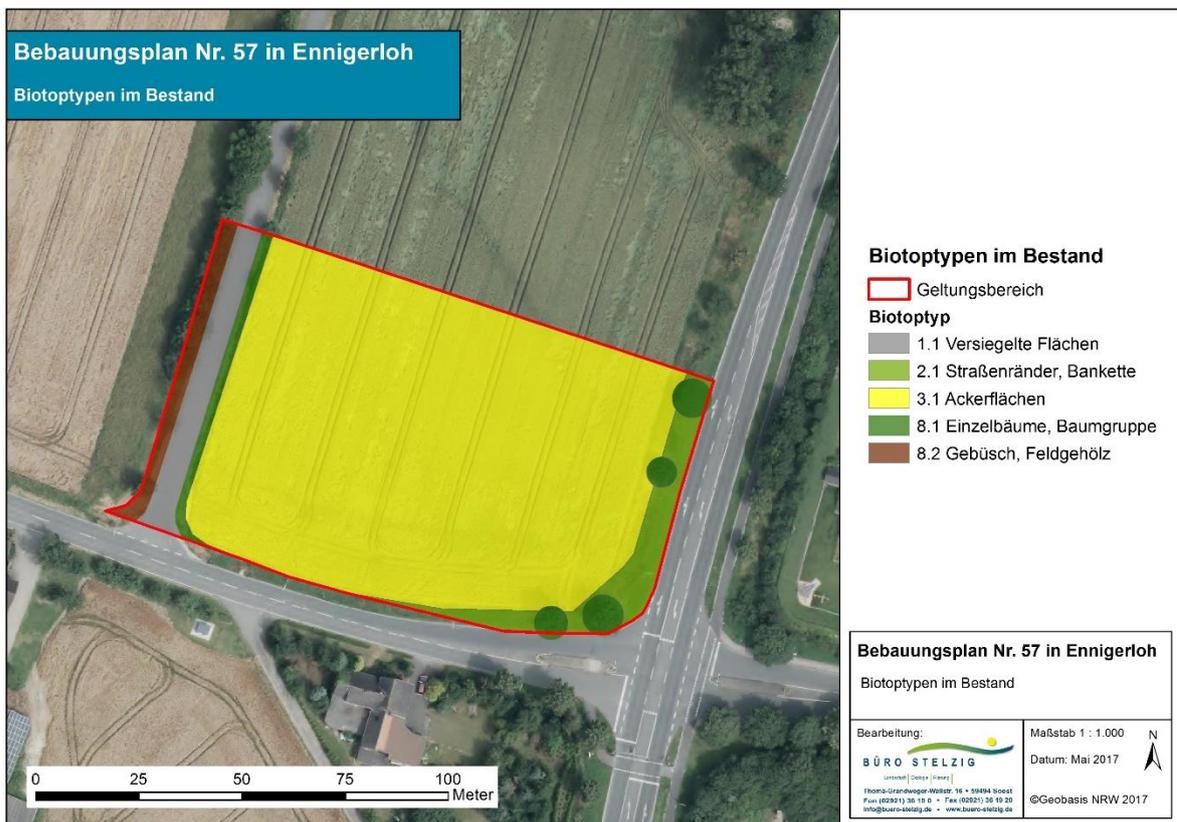


Abbildung 9: Biotoptypen im Bestand im Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 57 in Ennigerloh (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).

Planung

Die Planung im Bebauungsplan Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte“ sieht vor, die bestehende Ackerfläche zum Großteil zu versiegeln (90%). Die Gehölze werden durch das Vorhaben nicht berührt und bleiben bestehen.

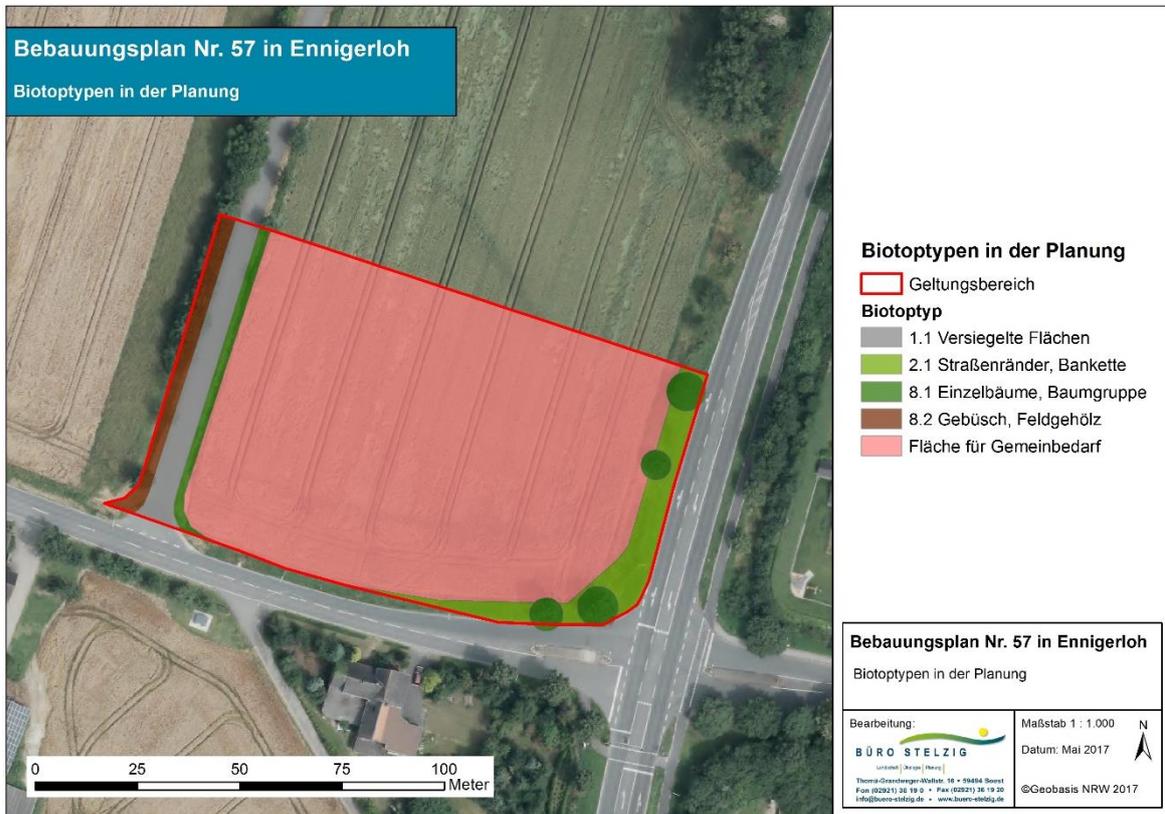


Abbildung 10: Biotoptypen in der Planung im Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 57 in Ennigerloh (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).

Bewertung

In den folgenden Tabellen wird die Bewertung der Biotoptypen im Bestand und der Planung zusammengefasst.

Durch die Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestandes (vor dem Eingriff) und der Planung (nach dem Bau der Feuerwache) kann der Eingriff für den Bereich Biotope bilanziert werden.

Tabelle 2: Bilanzierung der Biotoptypen

Biotoptypen			
Bestand			
Biotoptyp nach Warendorfer Modell 2015	Größe (m²)	ÖWE*	Flächenwert
1.1 Versiegelte Flächen	488	0,0	0,0
2.1 Straßenränder, Bankette	712	0,2	142,4
3.1 Ackerflächen	7.715	0,3	2.314,5
8.1 Einzelbäume, Baumgruppe	198	2,0	396,0
8.2 Gebüsch, Feldgehölz	281	2,4	674,4
Summe:	9.394		3.527,3

Planung			
Biotoptyp nach Warendorfer Modell 2015	Größe (m²)	ÖWE*	Flächenwert
1.1 Versiegelte Flächen	488	0,0	0,0
2.1 Straßenränder, Bankette	712	0,2	142,4
8.1 Einzelbäume, Baumgruppe	198	2,0	396,0
8.2 Gebüsch, Feldgehölz	281	2,4	674,4
Fläche für den Gemeinbedarf	7.715		
1.1 Versiegelte Flächen (90 %)	6.944	0,0	0,0
4.1 Gartenflächen, private Grünflächen (10%)	772	0,3	231,5
Summe:	9.394		1.444,3

Gesamt Bilanz:	-2.083,1
-----------------------	-----------------

Es ergibt sich bei Umsetzung der Planung eine negative Bilanz von 2.083,1 Ökologischen Werteeinheiten.

Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht möglich, da es sich um eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr handelt, die einen großen Bedarf an versiegelter Fläche hat (90 %). Aus diesem Grunde sind externe Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um die negative Bilanz an anderer Stelle auszugleichen (vgl. Kapitel 3.2).

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Mensch

Nach dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ist die Ausfahrt der neuen Feuerwache Richtung Norden geplant, um die Geräuschemissionen im Normalbetrieb zu minimieren.

Als mindernde Maßnahme gegen Geruchsimmissionen wird vorgeschlagen, dass die schutzbedürftigen Räume im Osten des Geltungsbereiches angesiedelt werden, wo die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten geringer sind als im Westen. Dies sollte bei der weiteren Planung der Feuerwache berücksichtigt werden.

Artenschutz

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes sollten zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baum-fällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus wäre die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Gehölzbestände

Die Gehölzbestände entlang der umliegenden Straßen bleiben erhalten und müssen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Die Einbindung des Vorhabens in das Landschaftsbild kann durch eine Eingrünung der Fläche gefördert werden. Hier soll vor allem die Erweiterung der Hecke westlich der Bergstraße genannt werden. Wenn möglich sollte diese bis zur Straße „Zum Buddenbaum“ erweitert werden.

Boden und Wasser

Zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind fachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nötig (LABO 2009, BVB 2013). Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durchzuführen und Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen sind zu vermeiden. Sollten angrenzende Flächen in Anspruch genommen werden, sind hier nach Abschluss der Bauarbeiten die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Das Befahren der Fläche sollte mit bodenschonenden Geräten erfolgen (Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk). Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen.

Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden weitgehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen. Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu vermeiden.

Vorsorglich wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten sind.

Während der Bauphase sind sowohl etwaige Dränwässer als auch Grund- und Niederschlagswasser im notwendigen Umfang aus dem Baufeld geregelt abzuleiten.

Bodendenkmäler sind im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) jedoch entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Ennigerloh als Unterer und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (An den Speichern 7, 48157 Münster, Tel.: 0251-5918801; Fax: 0251-5918805) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Altablagerungen und Altstandorte sind nicht bekannt. Sollten bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt werden, so sind die Stadt Ennigerloh und die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Warendorf (02581-536650) unverzüglich zu benachrichtigen.

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Ennigerloh als örtliche Ordnungsbehörde und/oder den Kampfmittelräumdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg, (Tel.: 02931 82-2281) unverzüglich zu verständigen.

3.2 Kompensationsmaßnahmen

Durch die Umsetzung der Planung ergibt sich insgesamt eine negative Bilanz von 2.083,1 Ökologischen Werteinheiten.

Der Ausgleich hinsichtlich der Biotope soll über eine Fläche innerhalb des Ökokontos der Stadt Ennigerloh abgegolten werden. Bei der Fläche handelt es sich um die Fläche „Kerstings Wieske“ welche das Flurstück 51 in der Flur 16, Gemarkung Ostenfelde bezeichnet (vgl. Abbildung 11). Auf dieser ca. 5.130 m² großen Fläche sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage eines Stillgewässers,
- Pflanzung einer Wallhecke mit vorgelagertem mehrjährigen Brachstreifen und
- Anpflanzung einer Streuobstwiese.

Diese Maßnahmen sind multifunktional und können auch zum Ausgleich des Bodens herangezogen werden. Eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Streuobstwiese fördert die Natürlichkeit des Bodens und mindert mechanische Belastungen. Zudem wird durch das Festsetzen der Fläche der Boden dauerhaft vor Versiegelung und anderen schädlichen Einflüssen geschützt.

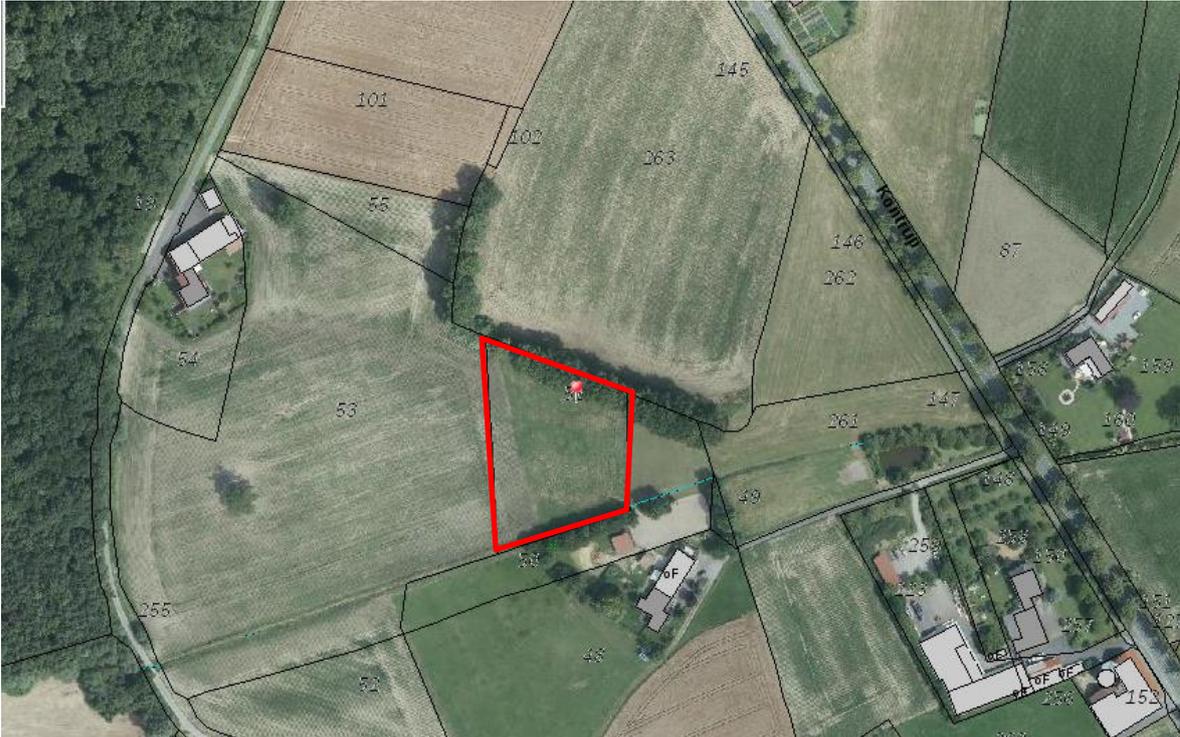


Abbildung 11: Ökokontofläche „Kerstings Wieske“ der Stadt Ennigerloh.

4 Sonstige Angaben

4.1 Beschreibung der Methodik

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen. Des Weiteren wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt (BÜRO STELZIG 2016), das ebenfalls berücksichtigt wurde.

Als weitere Informationsgrundlage dienten die folgenden Gutachten:

- Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh (STADT ENNIGERLOH 2017a),
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte“ (STADT ENNIGERLOH 2017b),
- Geruchsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte“ in Ennigerloh. (RICHTERS & HÜLS 2017)
- Machbarkeitsstudie für einen Planungsentwurf eines Feuerwehrgerätehauses am Knotenpunkt „Zum Buddenbaum“/“Westring“ in Ennigerloh. (UPPENKAMP & PARTNER 2017)

4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Ennigerloh. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Ein Monitoring ist hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Festsetzungen zum Bebauungsplan erforderlich. Des Weiteren ist die sachgerechte Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Dies muss innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kontrolliert und dokumentiert werden. Zuständig hierfür ist die Stadt Ennigerloh.

Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in den Kapiteln 3 aufgeführt.

4.3 Darstellung anderweitig geprüfter Planungsmöglichkeiten

Nach einer umfangreichen Schadenserhebung und –analyse am bestehenden Feuerwehrgerätehaus an der Straße „Zum Buddenbaum“ wurde bereits in den Jahren 2013 und 2014 die Standortfrage für einen Neubau eines Gerätehauses in der Verwaltung und dem Rat der Stadt Ennigerloh intensiv geprüft.

Auf Grund unterschiedlicher Vorgaben und Gesetze wie z. Bsp. der im Brandschutzbedarfsplan festgelegten Hilfsfristen, die eine annähernd gleich gute Versorgung aller Menschen im Planungsgebiet sicherstellen soll, kann ein Neubau eines Feuerwehrhauses nicht an beliebiger Stelle im Stadtgebiet errichtet werden. Zusätzlich beträgt die erforderliche Mindestgröße einer in Frage kommenden Fläche 0,5 ha. Durch diese Kriterien ist eine allgemeine Betrachtung der verfügbaren Flächen nicht möglich und der Betrachtungsraum wird deutlich eingeschränkt.

Einer tieferen Untersuchung wurden die folgenden sechs potentiellen Standorte unterzogen:

- Das Gelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf (AWG),
- der aufgelassene Bereich der ehemaligen B 475 „Up`n Schild / Hoher Weg / Westring“,
- das Gelände der ehemaligen Profilia-Werke östlich der Westkirchener Straße,
- eine Freifläche im Bereich der Platanenstraße westlich der Westkirchener Straße
- ein Standort an der Oelder Straße sowie ein weiterer an der Ennigerstraße,
- der Standort B 475 / Zum Buddenbaum / Bergstraße

Ein Fachingenieur hat diese sechs potentiellen Standorte anschließend unter der Berücksichtigung der einzuhaltenden einsatztaktischen Erfordernisse überprüft, sodass anschließend noch drei Varianten in der engeren Auswahl waren:

- Neubau am Altstandort „Zum Buddenbaum“,
- Neubau im Bereich Profilia,
- Neubau im Kreuzungsbereich „Zum Buddenbaum/B 475“.

Nach eingehender Untersuchung und in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf wurde ein potentieller Neubau des Gerätehauses am Altstandort „Zum Buddenbaum“ aus Schallimmissionsgründen ausgeschlossen.

Der zweite Standort im Bereich Profilia erfüllte alle notwendigen Kriterien, musste jedoch aufgegeben werden, da der Flächeneigentümer inzwischen plant die Fläche mit einem Logistikzentrum zu bebauen.

Die letzte Planungsalternative, ein Neubau im Kreuzungsbereich „Zum Buddenbaum/B 475“ erfüllt ebenfalls alle notwendigen Kriterien. Durch die Straße „Zum Buddenbaum“ ist der Innenstadtbereich ebenso gut zu erreichen wie die Stadtgebiete im Norden und Süden von Ennigerloh, da hier die Bundesstraße eine schnelle Verbindung ermöglicht.

Weitere Details zu allen anderweitig geprüften Planungsmöglichkeiten sowie den Gründen zur Auswahl des Standortes sind der Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh zu entnehmen (Stadt Ennigerloh 2017a).

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Stadt Ennigerloh wurden umfangreiche Schadenserhebungen und Schadensanalysen am bestehenden Feuerwehrgerätehaus am Standort „Zum Buddenbaum“ durchgeführt. Die Ergebnisse veranlassten die Verwaltung, den politischen Gremien einen Neubau zu empfehlen. Nach einer ausführlichen Prüfung möglicher Standortalternativen für den Neubau der Feuerwehr, hat man sich auf eine Fläche im Westen am Stadtrand geeinigt, die direkt an die B475 angrenzt. Zurzeit wird die Fläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Für die Umsetzung des gewünschten Neubaus der Feuerwehr ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Ennigerloh die Einleitung des Planverfahrens für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Parallel wird das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh“ durchgeführt.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte“ im Parallelverfahren, werden Beeinträchtigungen von Schutzgütern hervorgerufen. Die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter werden als gering (Tiere und Pflanzen, Luft und Klima, Landschaft, Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter) bis mittel (Mensch, Boden) eingestuft. Unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen sowie von geeigneten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, wird für diese Schutzgüter bei der Umsetzung der Planung nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Aufgestellt: Soest, Mai 2017



Volker Stelzig



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Literatur

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2016)

Regionalplan Münsterland. Blatt 8 – Der rechtskräftige Regionalplan – Zeichnerische Darstellung.

BÜRO STELZIG (2017)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte“ der Stadt Ennigerloh (Kreis Warendorf)

ELEKTRONISCHES WASSERWIRTSCHAFTLICHES VERBUNDSYSTEM FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG NRW [ELWAS] (2017)

Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (zuletzt abgerufen am 04.05.2017).

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., & D. BERNOTAT (2010)

UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004)

Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

GDU (GEOLOGISCHER DIENST LANDESBETRIEB NRW) (2017):

Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen Online unter: http://www.gdu.nrw.de/GDU_Buerger/Buerger.html (zuletzt abgerufen am 03.05.2017)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN [LANUV NRW] (2015)

Kühlleistung von Böden. Leitfaden zur Einbindung in stadtklimatische Konzepte in NRW. LANUV-Arbeitsblatt 29. Recklinghausen.

LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE (LWL) (2013)

Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Stadt Münster.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MKULNV) (2010)

Handbuch Stadtklima Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel. Düsseldorf.

RICHTERS & HÜLS (2017)

Geruchsgutachten zum Bebauungsplan Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh-Mitte“ in Ennigerloh.

STADT ENNIGERLOH (2017a)

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ennigerloh. Begründung / Betroffene Umweltbeilage – Frühzeitige Beteiligung –.

STADT ENNIGERLOH (2017b)

Bebauungsplan Nr. 57 „Feuerwehrhaus Ennigerloh“ Ennigerloh-Mitte. Begründung / Betroffene Umweltbeilage – Frühzeitige Beteiligung –.

UPPENKAMP & PARTNER (2017)

Machbarkeitsstudie für einen Planungsentwurf eines Feuerwehrgerätehauses am Knotenpunkt „Zum Buddenbaum“/„Westring“ in Ennigerloh.

WARENDORF (2015)

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. Neue Fassung 2015.